

# RAT

## Beschlussvorlage

**TOP: Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid für das Jahr 2009**

**Vorgesehene Beratungsfolge:**

**Termine:**

Werksausschuss Stadtreinigungs-,  
Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid

27.11.2008

Hauptausschuss

01.12.2008

Rat der Stadt Lüdenscheid

15.12.2008

**Beschlussvorschlag:**

Die als Anlage 4 dieser Beschlussvorlage vorliegende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid wird mit Wirkung ab 01.01.2009 erlassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Einmalige Kosten:	-						
Laufende jährliche Kosten:	Im Rahmen der Straßenreinigung werden im Jahr 2009 voraussichtlich Kosten in Höhe von rd. 2.374 T€ anfallen.						
Deckung:	Diese Kosten werden wie folgt gedeckt: <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 60%;">Erträge:</td> <td style="text-align: right;">rd. 35 T€</td> </tr> <tr> <td>Städtischer Haushalt:</td> <td style="text-align: right;">rd. 444 T€</td> </tr> <tr> <td>Straßenreinigungsgebühreneinnahmen:</td> <td style="text-align: right;">rd. 1.895 T€</td> </tr> </table>	Erträge:	rd. 35 T€	Städtischer Haushalt:	rd. 444 T€	Straßenreinigungsgebühreneinnahmen:	rd. 1.895 T€
Erträge:	rd. 35 T€						
Städtischer Haushalt:	rd. 444 T€						
Straßenreinigungsgebühreneinnahmen:	rd. 1.895 T€						

Grundlage der Aufgabe:

Die Aufgabe ist gesetzlich vorgeschrieben.

## **Begründung:**

### **A Allgemein**

Die Stadt betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortslagen, bei klassifizierten Straßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht den Grundstückseigentümern übertragen ist. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege sowie den Winterdienst.

Zur Deckung der hierdurch anfallenden Kosten erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe der zurzeit gültigen Satzung über die Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2004 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 12.12.2007 (Straßenreinigungssatzung).

Für das Jahr 2009 werden Änderungen im Straßenverzeichnis sowie die Aktualisierung der Gebührensätze erforderlich. Die Änderungen werden im Folgenden erläutert.

### **B Änderungen im Straßenreinigungsverzeichnis**

1. Die Bayernstraße ist zurzeit in die Reinigungsklasse II eingestuft. Entsprechend der Straßenreinigungssatzung dienen Straßen der Reinigungsklasse II überwiegend dem innerörtlichen Verkehr. Aufgrund der Schrankenanlage ist die Bayernstraße wie eine Sackgasse anzusehen, die hauptsächlich von den Anliegern genutzt wird. Ansonsten kann die Straße nur durchfahren werden, wenn der entsprechende Schlüssel vorliegt (z. B. vom öffentlichen Personennahverkehr). Die Bayernstraße dient damit vornehmlich dem Anliegerverkehr und sollte entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung in die Reinigungsklasse V eingestuft werden, wonach die Fahrbahnen durch die Stadt und die Gehwege durch die Eigentümer jeweils vierzehntägig zu reinigen sind.
2. Im Zusammenhang mit der Umstufung der Bayernstraße sind auch Teilabschnitte der Friesen- und Sachsenstraße umzustellen:
  - Die Friesenstraße ist zurzeit vom Frankenplatz bis zur Bayernstraße in die Reinigungsklasse II und im weiteren Verlauf in die Reinigungsklasse V eingestuft. Als nunmehr Anliegerstraße sollte sie entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung insgesamt in die Reinigungsklasse V übernommen werden.
  - Die Sachsenstraße ist zurzeit vollständig in die Reinigungsklasse II eingestuft, wonach sie überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen soll. Da der Straßenabschnitt zwischen der Bayern- und der Parkstraße überwiegend dem Anliegerverkehr dient, soll dieser Bereich der Sachsenstraße der Reinigungsklasse V zugeordnet werden. Der Teilbereich zwischen der Parkstraße und der Westfalenstraße verbleibt in der Reinigungsklasse II.
3. Der Weg zwischen dem Normannenweg und dem Burgunderweg ist für den öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet. Es wird vorgeschlagen, diesen Weg in die Reinigungsklasse VI einzustufen, wonach die Gehwege durch die Stadt vierzehntägig gereinigt werden.
4. Der unbenannte Weg von der Herscheider Landstraße bis zum Sportplatz Höh ist nicht für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Er ist von der Stadt im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht zu reinigen. Gebühren dürfen für diesen Weg nicht erhoben werden. Daher ist der Weg aus dem Straßenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung zu streichen.

5. Die Straße Am Ramsberg ist bis zum Haus-Nr. 112 (ohne das abgehängte Stück zur Kölner Straße) in die Reinigungsklasse IV und danach in die Reinigungsklasse V eingestuft. Zur formalen Klarstellung ist der Text dahingehend anzupassen und zu konkretisieren, dass die Abgrenzung zwischen den Reinigungsklassen IV und V in der Straße Am Ramsberg bei der Verengung in Höhe des Hauses Nr. 110 erfolgt.

Alle Änderungen des Straßenverzeichnisses sind in der Anlage 1 zusammengefasst aufgeführt.

### **C Ermittlung der Kosten und Erlöse**

Für das Jahr 2009 betragen die Gesamtkosten rd. 2.374 T€. Abzüglich der kalkulierten Erlöse von rd. 35 T€ wird ein zu deckender Betrag von rd. 2.339 T€ erwartet. Die Gesamtsumme setzt sich wie folgt zusammen:

- C1 Kosten der Kehrichtreinigung (manuelle und maschinelle Reinigung)	rd.	+ 1.200 T€
- C2 Kosten des Winterdienstes	rd.	+ 1.174 T€
- C3 Erlöse	rd.	- 35 T€
- C4 Vortrag der Kostenüberdeckung aus 2007		---

Die einzelnen Beträge werden in den folgenden Abschnitten C1 bis C4 erläutert.

Hinweis: Die in der Beschlussvorlage genannten Beträge können aufgrund der Zahlenkomprimierung und der Verwendung von Formeln Rundungsdifferenzen aufweisen.

#### **C1 Kosten der Kehrichtreinigung**

Die für das Jahr 2009 kalkulierten Kosten für die manuelle und maschinelle Reinigung betragen rd. 1.200 T€. Dieser Betrag liegt über den Vorjahresansätzen und enthält die zu berücksichtigenden Personalkostensteigerungen von insgesamt rd. 6,75 % für die Jahre 2008 und 2009 entsprechend dem Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst sowie Preissteigerungen von rd. 3,00 % im allgemeinen Kostenbereich, die insbesondere auf steigende Energie- und Kraftstoffkosten zurückzuführen sind. Des Weiteren sind die Anforderungen an die Reinigung insbesondere im Innenstadtbereich im Laufe der letzten Jahre kontinuierlich gestiegen, so dass vermehrt manuelle Reinigungen erforderlich werden.

#### **C2 Kosten des Winterdienstes**

Um den starken Schwankungen der Lüdenscheider Winter Rechnung zu tragen, werden in die Kalkulation die durchschnittlichen Winterdienstkosten der vergangenen 5 Jahre eingestellt. Für das Jahr 2009 ergeben sich so voraussichtliche Winterdienstkosten von rd. 874 T€

Für das Jahr 2009 sind, wie in der Vorjahreskalkulation bereits aufgezeigt, die Mehrkosten zu berücksichtigen, die sich durch vermehrte manuelle Reinigungen im Innenstadtbereich insbesondere für den Fußgängerverkehr wie z. B. auf gepflasterten Flächen oder an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs ergeben. Dieser Umstand führt auch im Bereich des Winterdienstes zu höheren Aufwendungen.

Bei der Aufstellung der Winterdienstpläne sind die vom Gesetzgeber geforderten Lenk- und Ruhezeiten für die gewerblich Beschäftigten zu berücksichtigen. Diese Vorgaben haben auch die für den STL tätigen Drittbeauftragten verbindlich einzuhalten, was bei der Organisation des Winterdienstes berücksichtigt wurde. Insgesamt ergeben sich für das Jahr 2009 Winterdienstgesamtkosten von rd. 1.174 T€.

An kalkulatorischen Zinsen für das Anlagevermögen wurde der vom Amt für Finanzen und Beteiligungen mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes festgesetzte Satz von 7,15 % sowohl im Bereich der Kehrreineigung als auch im Bereich des Winterdienstes zugrunde gelegt.

### **C3 Erlöse**

Für das Jahr 2009 werden sonstige Umsatzerlöse und Erträge z. B. für den Verkauf von Streumaterialien und ausgemusterten Reinigungsgeräten sowie von Zinsen in Höhe von insgesamt rd. 35 T€ erwartet.

### **C4 Kostenunter- und -überdeckungen aus Vorjahren**

Nach § 6 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes NW (KAG) sollen Kostenunter- und -überdeckungen eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der folgenden drei Jahre ausgeglichen werden. Sie können dabei wahlweise im ersten, zweiten oder dritten Folgejahr in einer Summe ausgeglichen werden oder auf mehrere Jahre verteilt werden. Durch diese Wahlmöglichkeiten können starke Gebührenschwankungen minimiert werden.

Für das Jahr 2007 wurde gemäß Abschluss nach KAG eine Überdeckung von insgesamt rd. 281 T€ festgestellt. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus einer Überdeckung im Bereich des Winterdienstes von rd. 528 T€ und einem Verlust aus der Kehrreineigung von rd. 247 T€. Um starke Gebührenschwankungen zu vermeiden, soll die Überdeckung von insgesamt rd. 281 T€ noch nicht in die Gebührenkalkulation für das Jahr 2009 einfließen, sondern zunächst auf dem Sonderkonto für Gebührenunter- und -überdeckungen verbleiben und anschließend in voller Höhe in der Gebührenkalkulation 2010 berücksichtigt werden. Zu diesem Zeitpunkt steht auch das tatsächliche Jahresergebnis 2008 fest, welches ggf. vollständig oder teilweise in die Gebührenkalkulation 2010 einfließen kann.

### **D Gemeindeanteil (Anlage 2)**

Nach den Vorgaben des § 3 Straßenreinigungsgesetz NW ist es geboten, einen Kostenanteil als städtischen Eigenanteil zu berücksichtigen und die übrigen Kosten über die Straßenreinigungsgebühren zu decken. Die Bestimmung dieses städtischen Anteils liegt im Ermessen der Gemeinden. Bei der Ausübung dieses Ermessens sind die Interessen der Allgemeinheit und das Interesse des Einzelnen an Straßenreinigungsleistungen abzuwägen. Nur in dem Maße, wie ein allgemeines Interesse an der Reinigung besteht, sollten Mittel aus dem allgemeinen Haushalt verwendet werden. Dabei wird in der einschlägigen Fachliteratur ein städtischer Eigenanteil von mindestens 10 % als erforderlich angesehen, den die Stadt nicht über Gebühren finanzieren kann.

Zur Festlegung des städtischen Anteils wurden die Straßen in Lüdenscheid wie in den Vorjahren in vier Kategorien unterteilt und jeder Straßenkategorie ein bestimmter Anteil öffentliches Interesse zugeordnet. Der Berechnungsweg ist in der Anlage 2 aufgezeigt. Auf diese Weise wurde ein städtischer Eigenanteil von insgesamt 19 % ermittelt. Dieser Kostenanteil wird bei der Ermittlung der Gebührensätze pauschal in allen Reinigungsklassen gleichermaßen berücksichtigt. Bei einem zu deckenden Betrag in Höhe von rd. 2.339 T€ entspricht der

städtische Anteil von 19 % einem Betrag von rd. 444 T€. Die verbleibenden Kosten von rd. 1.895 T€ sind über Gebühreneinnahmen zu decken.

### **E Gebühreneinnahmen**

Würden die Gebührensätze 2008 unverändert bestehen bleiben, sind für 2009 rd. 2.035 T€ an Gebühreneinnahmen zu erwarten. Die Berechnung der voraussichtlichen Gebühreneinnahmen berücksichtigt bereits die Änderungen, die sich zum 01.01.2009 im Straßenverzeichnis ergeben werden und die damit einhergehenden Änderungen der Frontmeterzahlen in den einzelnen Reinigungsklassen.

Die so kalkulierten Einnahmen liegen um rd. 140 T€ über den umlagefähigen Kosten von rd. 1.895 T€, die über Gebühren zu decken sind.

### **F Verteilerschlüssel (Anlage 3)**

Zu ermitteln sind die Gebührensätze, die pro Frontmeter Straßenlänge pro Jahr zu entrichten sind.

Um zu berücksichtigen, dass sich Änderungen des Kostenverhältnisses zwischen Kehrichtreinigung und Winterdienst ergeben haben, werden die Kosten, die im Rahmen der Kehrichtreinigung entstehen und die Kosten für den Winterdienst getrennt voneinander und nach verschiedenen Maßstäben (z. B. Reinigungshäufigkeit) auf die Reinigungsklassen aufgeteilt.

Für das Jahr 2009 betragen die umlagefähigen Kosten insgesamt rd. 1.895 T€. Davon entfallen rd. 51 % bzw. rd. 958 T€ auf die Kehrichtreinigung und 49 % bzw. rd. 937 T€ auf den Winterdienst, die nach den entsprechenden Verteilermassstäben umgelegt werden. Im Vergleich zur Vorjahreskalkulation ist der Kostenanteil für die Kehrichtreinigung um 6 % gestiegen und der Anteil der Winterdienstkosten im gleichen Maße gesunken.

Die folgende Berechnung ergibt sich aus der Anlage 3.

#### **Erläuterungen zu Anlage 3 - Blatt 1: Ermittlung der Gebührensätze für die Kehrichtreinigung**

In den Spalten (a) und (b) sind die einzelnen Reinigungsklassen I-VIII mit den entsprechenden Jahresfrontmetern aufgelistet. Die Frontmeterangaben wurden bereits um sämtliche Änderungen bereinigt, die sich aus der Anpassung des Straßenverzeichnisses ergeben.

Zur Verteilung der Kosten für die Kehrichtreinigung wurden die Reinigungsklassen entsprechend der jeweiligen Reinigungshäufigkeit und des Reinigungsaufwandes bei der Kehrichtreinigung bewertet (Spalte (c)).

Dabei wird etwa der Reinigungsklasse I mit 7-mal wöchentlicher Reinigung und einem üblichen Aufwand der Faktor 7 zugeteilt. In der Reinigungsklasse VII wird hingegen keine Kehrichtreinigung durchgeführt, so dass diese mit dem Faktor 0 bewertet wird.

Der über Gebühren zu finanzierende Kostenanteil in Höhe von rd. 958 T€, der auf die Kehrichtreinigung entfällt, wird nach diesem Verhältnis auf die Reinigungsklassen verteilt. Spalte (e) enthält die Summe der Gebühren, die sich in der jeweiligen Reinigungsklasse pro Jahr für sämtliche in der Klasse befindlichen Frontmeter ergeben.

Werden die Gebühren pro Reinigungsklasse durch die Frontmeter der jeweiligen Reinigungsklasse geteilt, so ergibt sich der Gebührensatz pro Frontmeter in einer Reinigungsklasse (Spalte (f)).

Erläuterungen der Anlage 3 - Blatt 2: Ermittlung der Gebührensätze für den Winterdienst

Die auf den Winterdienst entfallenden Kosten, die über Gebühren zu finanzieren sind, belaufen sich auf rd. 937 T€.

Zur Verteilung dieser Kosten wurde auch hier ein Verhältnis gebildet, in welchem die Gebührensätze der einzelnen Reinigungsklassen zueinander stehen sollen. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Lüdenscheider Straßen bezüglich des Winterdienstes nach einer Prioritätenliste bedient werden, die sich aus der Verkehrsbedeutung und der Verkehrssicherheit ergibt. Die Straßen der Reinigungsklassen wurden daher nach der Winterdienstpriorität in Stufen eingeteilt. Anliegerstraßen mit geringer Verkehrsbedeutung erhalten den Faktor 1. Straßen von mittlerer Priorität wird der Faktor 2 zugeordnet. Am häufigsten erfolgt der Winterdienst im Innenstadtbereich, sodass die Klasse I den Faktor 3 erhält (Spalte (i)).

Nach diesem Verhältnis werden die über Gebühren zu finanzierenden Kosten des Winterdienstes auf die Reinigungsklassen verteilt. Man erhält in Spalte (k) die Gebühren, die in der jeweiligen Reinigungsklasse für das Jahr 2009 für sämtliche in der Klasse befindlichen Frontmeter zu entrichten sind. Werden die Gebühren pro Reinigungsklasse durch die Frontmeter der jeweiligen Reinigungsklasse (h) geteilt, so ergibt sich der Gebührensatz pro Reinigungsklasse (Spalte (l)).

Erläuterungen der Anlage 3 - Blatt 3: Gebührensätze Straßenreinigung gesamt

Addiert man innerhalb einer Reinigungsklasse jeweils die gerade ermittelten Gebührensätze für die Kehrichtreinigung (Spalte (f)) und für den Winterdienst (Spalte (l)), so erhält man die Jahresgebühr, die in einer Reinigungsklasse pro Frontmeter Straßenlänge zu entrichten ist.

**G Vergleich der Kalkulationen**

Im Vergleich zu 2008 ergibt sich folgende Kalkulation:

Kalkulation	2008 in T€	2009 in T€	
<b>Kosten Kehrichtreinigung</b>			
Reinigung, manuell u. maschinell	1.070	1.200	
Kostenunterdeckung 2006 (100%)	71	0	
<b><u>Summe Kehrichtreinigung</u></b>	<b><u>1.141</u></b>	<b><u>1.200</u></b>	= 51 %
<b>Kosten Winterdienst</b>			
Winterdienst	1.208	1.174	
Kostenunterdeckung 2006 (100 %)	201	0	
<b><u>Summe Winterdienst</u></b>	<b><u>1.409</u></b>	<b><u>1.174</u></b>	= 49 %
<b><u>Summe Kosten</u></b>	<b><u>2.550</u></b>	<b><u>2.374</u></b>	= 100 %
<b><u>Erlöse</u></b>	<b><u>15</u></b>	<b><u>35</u></b>	
<b><u>zu deckender Betrag</u></b>	<b><u>2.535</u></b>	<b><u>2.339</u></b>	
- davon städtischer Anteil	479	444	
- davon Gebührenanteil	2.056	1.895	
Gebühreneinnahmen bei Sätzen des Vorjahres	2.056	2.035	
Saldo	0	140	
<b>Gebührenveränderung in %</b>	<b>0,0</b>	<b>- 6,9 %</b>	
Von den über Gebühren zu deckenden umlagefähigen Kosten in Höhe von	2.056	1.895	
entfallen auf die Kehrichtreinigung	920	958	
entfallen auf den Winterdienst	1.136	937	

## H Zusammenfassung

Im Ergebnis liegen die Gebühreneinnahmen bei unveränderten Gebührensätzen um rd. 140 T€ über den kalkulierten umlagefähigen Kosten des Jahres 2009, sodass die Straßenreinigungsgebühren pauschal um - 6,9 % gesenkt werden.

Aufgrund der Verschiebung des Kostenverhältnisses zwischen Kehrichtreinigung und Winterdienst (siehe Abschnitt F) fällt die Gebührensenkung jedoch für Straßen der einzelnen Reinigungsklassen unterschiedlich aus.

In den Straßen der Reinigungsklasse VII, in denen die Anlieger die Kehrichtreinigung vollständig selbst durchführen, sinken die Gebühren um bis zu - 16,53 %. Dies entspricht einem Betrag von -0,39 Euro je Jahresfrontmeter. Für Straßen der Reinigungsklasse I, in denen die Stadt 7-mal wöchentlich die Fahrbahnen und Gehwege reinigt, ergibt sich eine Reduzierung um -0,14 %, was einem Betrag von -0,04 Euro je Straßenfrontmeter entspricht.

Die folgenden Übersichten zeigen die Jahresgebühren der Jahre 2008 und 2009 sowie die Reinigungsleistungen in den verschiedenen Reinigungsklassen:

Reinigungs- klasse	Jahresgebühr pro Frontmeter Straßenlänge in 2008 in Euro	Jahresgebühr pro Frontmeter Straßenlänge in 2009 in Euro	Veränderung	
			in Euro	in %
I	28,48	28,44	- 0,04	- 0,14
II	7,78	7,15	- 0,63	-8,10
III	10,83	10,37	- 0,46	-4,25
IV	5,42	5,19	- 0,23	-4,24
V	3,89	3,58	- 0,31	-7,97
VI	3,89	3,58	- 0,31	-7,97
VII	2,36	1,97	- 0,39	-16,53
VIII	18,13	17,79	- 0,34	-1,88

<b>Reinigungs- klasse</b>	<b>Verkehrs- bedeutung</b>	<b>Reinigungspflichten und –häufigkeiten</b>
I	Fußgänger- geschäftsverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und die Gehwege jeweils werktäglich einmal und werktäglich samstags zweimal.
II	innerörtlicher Verkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils wöchentlich einmal.
III	überörtlicher Verkehr / Geschäftsverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils wöchentlich zweimal.
IV	Anliegerverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils wöchentlich einmal.
V	Anliegerverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils vierzehntäglich.
VI	Anliegerverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Gehwege vierzehntäglich.
VII	Anliegerverkehr	Es sind zu reinigen durch die Eigentümer die Fahrbahnen (mit Ausnahme der Winterwartung) und die Gehwege jeweils vierzehntäglich.
VIII	innerörtlicher Verkehr / Geschäftsverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und die Gehwege jeweils zweimal wöchentlich.

Das Rechnungsprüfungsamt hat der Gebührenkalkulation und der Satzungsänderung zugestimmt. Die 4. Änderungssatzung ist der Beschlussvorlage als Anlage 4 beigefügt.

Lüdenscheid, den 07.11.2008

Dzewas

Anlagen